



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-Z10.030PA/0002-
I 3/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48153

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
06.04.2016

**Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden
(Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die EU Kommission hat im Zuge der Analyse der Ursachen der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 erhebliche Schwächen im System der Abschlussprüfungen festgestellt und eine Reform der gesetzlichen Abschlussprüfung für dringend notwendig erachtet. Insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Banken, Versicherungen und börsennotierte Unternehmen, in Österreich zusätzlich die nichtbörsennotierten fünffach großen Gesellschaften („XXL-Unternehmen“)) ortete die Kommission einen größeren Handlungsbedarf. Wesentliche Ziele des Reformvorhabens sind einerseits die Transparenz und das Vertrauen in die Abschlussprüfung zu erhöhen, andererseits die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss zu verbessern.

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist das EU-Reformpaket zur Abschlussprüfung eine wichtige Voraussetzung, um das Vertrauen der betroffenen Stakeholder sowie der Öffentlichkeit in die Jahresabschlüsse und konsolidierten Konzernabschlüsse zu stärken.

Eckpunkte sind unter anderem:

Stärkung der Unabhängigkeit durch verpflichtende externe Rotation und Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen, verbesserte Berichterstattung an den Aufsichtsrat (Prüfungsausschuss) und erweiterter Bestätigungsvermerk. Grundsätzlich wird festgehalten, dass das von der EU-Kommission ausgearbeitete Reformpaket ohnehin das Ergebnis eines Kompromisses darstellt. Eine weitere Aufweichung der Reformen durch das übermäßige Ausnützen der Wahlrechte wird vonseiten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sehr kritisch bewertet.

Unternehmen von öffentlichem Interesse sollen nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes weitestgehend gleich geregelt werden. Für Österreich bedeutet dies, dass die Bestimmungen in der Abschlussprüferverordnung auch auf die so genannten „XXL-Unternehmen“ (> 100 Mio. € Bilanzsumme, > 200 Mio. € Umsatz) Anwendung finden. In einzelnen Bereichen (z.B. verbesserte Berichterstattung an den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss) erfolgte diesbezüglich auch eine Anpassung, was ausdrücklich positiv bewertet wird. Dennoch verbleiben beträchtliche Anpassungserfordernisse.

Verbesserungsbedarf besteht aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes noch bei folgenden Punkten, die nachfolgend im Detail behandelt werden:

- Externe Rotation
- Erbringung von Beratungsleistungen
- Bestätigungsvermerk
- Befreiung vom Prüfungsausschuss

Änderungsvorschläge im Einzelnen:

§ 270a UGB, Externe Rotation

Die Abschlussprüferverordnung sieht im Artikel 17 eine Höchstlaufzeit der Mandatsdauer (externe Rotation) bei Unternehmen von öffentlichem Interesse von 10 Jahren vor. Mitgliedstaaten wird eingeräumt, die Höchstlaufzeit auf weniger als 10 Jahre zu verkürzen. Im Absatz 4 des Artikels 17 wird unter bestimmten Bedingungen (öffentliches Ausschreibungsverfahren) bzw. „joint audit“ eine Verlängerung der Mandatsdauer auf bis zu 20 bzw. 24 Jahren ermöglicht. Ziel der externen Rotation ist es, die Unabhängigkeit des Prüfers vom geprüften Unternehmen zu stärken. Durch das Auftragsverhältnis zwischen Prüfer und geprüfem Unternehmen entsteht eine ökonomische Beziehung, das Prüfungshonorar stellt einen Teil des Einkommens des Abschlussprüfers dar. Andererseits besteht auch die Gefahr, dass sich bei einer langjährigen Mandatsdauer die notwendige kritische Distanz des Prüfers zu seinem Klienten verringert und die Qualität der Prüfung eingeschränkt wird. Hingewiesen sei auch darauf, dass vor einem Prüferwechsel der Anreiz erhöht wird, Prüfungen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Das Argument, dass durch die externe Rotation auf Grund der notwendigen Einarbeitungszeit des neuen Prüfers unangemessene hohe Kosten entstehen, kann vernachlässigt werden. Laut Vorblatt zum vorliegenden Gesetzesentwurf beträgt der Einarbeitungsaufwand pro Unternehmen etwa 7.810 €, die auf die Mandatsdauer zu verteilen sind.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt im Sinne der vorgebrachten Argumente, dass die im Rahmen der Verordnung ermöglichten Mitgliedsstaatenwahlrechte in Form einer Verlängerung der Mandatsdauer im Rahmen des vorliegenden Entwurfs nicht in Anspruch genommen werden. Vielmehr sollte die höchstmögliche Mandatsdauer auf 7 Jahre begrenzt werden. Eine angemessene Übergangsfrist für Mandate, die zwischen 2003 und 2014 übernommen worden sind, ist vorstellbar, zumal diese in der Verordnung nicht geregelt wurde. Der Österreichische Gewerkschaftsbund erachtet es zudem als sinnvoll, die Regeln für die externe Rotation auch auf „XL-Unternehmen“ auszudehnen.

§ 271 a Absatz 4 UGB, Interne Rotation

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sollte die derzeit gültige Regelung im UGB für die interne Rotation, die einen verpflichtenden Prüferwechsel nach 5 Fällen vorsieht, beibehalten werden. Eine Ausdehnung der Frist für eine neuerliche Annahme des Mandats von 2 Jahren auf 3 Jahre schreibt die Verordnung im Artikel 17 Absatz 7 zwingend vor.

§ 271 a Absatz 6 UGB, Erbringung von Steuerberatungsleistungen

Die Verordnung sieht im Artikel 5 ein Verbot von definierten Nichtprüfungsleistungen vor. Für Steuerberatungsleistungen wurde ein Mitgliedstaatenwahlrecht vorgesehen. Die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen ist aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes höchst kritisch zu sehen, zumal die Anforderung, dass diese Leistungen keine direkten oder nur unwesentliche Auswirkungen auf die geprüften Abschlüsse haben dürfen, in der Praxis kaum gewährleistet werden kann. Die im Vorschlag vorgesehene Genehmigung durch den Prüfungsausschuss wird zwar begrüßt, zeigt aber, dass die Erbringung dieser Beratungsleistungen besonders kritisch in Hinblick auf die Unabhängigkeit des Prüfers zu sehen ist. Es wird daher angeregt, von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch zu machen.

§ 274 UGB, Erweiterung des Bestätigungsvermerks

In der Abschlussprüferverordnung wird festgehalten, dass für Unternehmen von öffentlichem Interesse die Ergebnisse der Abschlussprüfung den Abschlussadressaten im Bestätigungsvermerk dargelegt werden. Um deren Vertrauen in die Abschlüsse des geprüften Unternehmens zu erhöhen, ist es besonders wichtig, dass der Bestätigungsvermerk fundiert und stichhaltig begründet ist. Zusätzlich zu den nach Artikel 28 der Richtlinie 2006/43/EG erforderlichen Angaben sollte der Bestätigungsvermerk insbesondere ausreichende Informationen über die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft enthalten sowie die Eignung der Abschlussprüfung, Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug aufzudecken. Die entsprechende Regelung des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sollte daher unbedingt auch für die in Österreich besonders bedeutsamen sogenannten „XXL-Unternehmen“ gelten. Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich daher für eine entsprechende Anpassung und Erweiterung der Bestimmungen des § 274 UGB für die fünffachgroßen Gesellschaften aus.

§ 92 Absatz 4a AktG, Prüfungsausschuss

Eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss wird durch den „zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss“ nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erwartet. Der Österreichische

Gewerkschaftsbund begrüßt insbesondere, dass auch für „XXL-Gesellschaften“ eine erweiterte Berichtspflicht vorgesehen ist, diese Regelung muss daher unbedingt beibehalten werden.

Die umfangreichen Aufgaben des Prüfungsausschusses können aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nur durch das spezielle Know-How der Ausschussmitglieder vor Ort zur Gänze gewährleistet werden. Die vorgeschlagene Regelung, die vorsieht, dass in Gesellschaften an denen ein Mutterunternehmen unmittelbar oder mittelbar mehr als 75 % der Anteile hält, kein Prüfungsausschuss bestellt werden muss, sofern im Mutterunternehmen ein solcher oder ein gleichwertiges Gremium dessen Aufgaben und Pflichten auf Konzernebene erfüllt, **wird strikt abgelehnt**.

Es erscheint nicht gewährleistet, dass die ausländische Konzernmutter mit allen Gegebenheiten des Tochterunternehmens so vertraut ist, dass der dort ansässige Ausschuss die Prüfungs- und Überwachungsagenden der Tochtergesellschaft übernehmen kann. Auch bei einer Konzernabschlussprüfung wird das Tochterunternehmen von einem Abschlussprüfer vor Ort (von unten nach oben) geprüft. Eine ähnliche Herangehensweise sollte auch bei der Aufsichtsrats Tätigkeit bzw. den Agenden des Prüfungsausschusses zweckmäßiger sein. Zur Entlastung wurde die Möglichkeit geschaffen, dass bei bis zu vier Aufsichtsratsmitgliedern die Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses auch vom gesamten Aufsichtsrat übernommen werden können. Dies sollte eine ausreichende Flexibilität für die fünffach großen Unternehmen sicherstellen ohne zulasten des Inhalts zu gehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär